Politische Gemeinde
Reformierte Kirchgemeinde

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Freitag, 28. November 2014, um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal Buch am Irchel

Inhalt:

1. Einladung und Geschäftsliste
2. Anträge und Weisungen
3. Rechtsmittelbelehrung

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Freitag, 28. November 2014, 19.30 Uhr, im Gemeindesaal Buch am Irchel

Traktandenliste

Politische Gemeinde

1.1. Finanzen. Genehmigung des Voranschlages 2015 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

1.2. Ortsplanung. Umzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 509 (Abtausch der Zone für öffentliche Bauten mit der Kernzone).

1.3. Projekt „Neubau Mehrzweckhalle“/Gemeindestrassen; Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 490'000.-- für die Erschliessung der Aspenstrasse.

1.4. Soziales / Familienergänzende Kinderbetreuung; Genehmigung der Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Tagesfamilien).

1.5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

2.1. Finanzen. Genehmigung des Voranschlages 2015 und Festsetzung des Steuerfusses der reformierten Kirchgemeinde Buch am Irchel.

2.2. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes.

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 14. November 2014, während den Bürozeiten der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmrecht Politische Gemeinde:

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmrecht Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde:

Stimmberechtigt sind alle in Buch am Irchel wohnhaften reformierten Einwohner und Einwohnerinnen, die Mitglied der Ev.-ref. Landeskirche sind, das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einladungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Die Einladungsbroschüre wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

8414 Buch am Irchel, 12. November 2014

Gemeinderat Buch am Irchel
Ev.-ref. Kirchenpflege Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1.1

Finanzen. Genehmigung des Voranschlages 2015 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel auf 41 %.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 15, Ziffer 1 und 2, der Gemeindeordnung vom 18. April 2007 beschliessen:

1. Der Voranschlag 2015 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird wie folgt festgesetzt:

1.1. In der Laufenden Rechnung werden Fr. 4‘598‘697.-- Aufwand und Fr. 3‘791‘220.-- Ertrag ohne Steuern Voranschlagsjahr eingestellt.

1.2. Zur Deckung des Aufwandüberschusses von Fr. 807‘477.-- wird der Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 41 % (Vorjahr 41 %) festgesetzt. Dies ergibt bei einem mutmasslichen Nettogemeindesteuerertrag à 100 % von Fr. 1‘839‘024.-- einen Ertrag von Fr. 754‘000.--.

1.3. Der Aufwandüberschuss von Fr. 53‘477.-- wird dem Eigenkapital entnommen.

1.4. Die Investitionsrechnung wird im Verwaltungsvermögen mit Fr. 779‘250.-- Ausgaben und Fr. 120’000.-- Einnahmen festgesetzt. Dies ergibt Nettoinvestitionen von Fr. 659‘250.--.

1.5. In der Laufenden Rechnung sind folgende Abschreibungen vorzunehmen:

Gesetzliche Abschreibungen
vom Verwaltungsvermögen:

Voraussichtlicher Restbuchwert Ende Rechnungsjahr 2014	Fr. 1'132’000.--
Nettoinvestitionen im Voranschlagsjahr 2015	Fr. 659‘250.--
Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibungen	Fr. 1‘791‘250.--
10 % von Fr. 1‘784‘250.--	Fr. 181‘250.--
20 % von Fr. 7’000.--	Fr. 2’000.--
Total ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	Fr. 183‘250.--
Total zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	Fr. 29‘000.--
Total Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	Fr. 212‘250.—
Abschreibungen auf dem Finanzvermögen und an Steuern	Fr. 2’000.--

Ende Rechnungsjahr ergibt dies einen mutmasslichen Restbuchwert von Fr. 1‘579‘000.-- (Fr. 1‘791‘250.-- abzüglich Fr. 212‘250.-- (Abschreibungen).

1.6. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist keine Nettoveränderung aus.

1.7. Die Nettoinvestitionen von Fr. 659‘250.-- abzüglich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 212‘250.--, zuzüglich der Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 53‘477.-- in das Eigenkapital ergeben einen Finanzierungsfehlbetrag I von Fr. 500‘477.--.

1.8. Ende Rechnungsjahr wird sich das Eigenkapital nach der Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung auf zirka Fr. 4'786‘333.-- vermindern.

1.9. Das Legat Bänteli ist mit einem Wert von 0,99 Mio. Franken bewertet und wird zum Zinssatz von 1.00 % verzinst. Der Zinsertrag von Fr. 9‘910.-- wird im Jahr 2015 für die festgelegten Zweckbestimmungen vollumfänglich eingesetzt (Voranschlag 2015: Fr. 30’000.--).

2. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buch am Irchel, den Voranschlag 2015 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 41 % festzusetzen.

RECHNUNG 2013 Soll	RECHNUNG 2013 Haben	VORANSCHLAG 2014 Soll	VORANSCHLAG 2014 Haben		VORANSCHLAG 2015 Soll	VORANSCHLAG 2015 Haben
				1. Steuerfuss 2015		
				a) ZU DECKENDER AUFWANDÜBERSCHUSS		
4'521'784.33		4'409'462		Aufwand der Laufenden Rechnung	4'598'697	
	4'014'975.40		3'512'003	Ertrag der Laufenden Rechnung (ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		3'791'220
	506'808.93		897'459	Zu deckender Aufwandüberschuss		807'477
4'521'784.33	**4'521'784.33**	**4'409'462**	**4'409'462**	**Total**	**4'598'697**	**4'598'697**
				b) STEUERFUSS / STEUERERTRAG		
506'808.93		897'459		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	807'477	
				Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% 1'839'024 = 2015 (Laufendes Jahr) 1'751'220 = 2014 (Vorjahr)		
	737'100.25		718'000	Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 41.00% = 2015 (Laufendes Jahr) 41.00% = 2014 (Vorjahr)		754'000
230'291.32				Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		
			179'459	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		53'477
737'100.25	**737'100.25**	**897'459**	**897'459**	**Total**	**807'477**	**807'477**
				c) ABSCHREIBUNGEN IM AUFWAND DER LAUFENDEN RECHNUNG (nur Verwaltungsvermögen)		
	269'179.70		130'950	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		212'250

RECHNUNG 2013 Soll	RECHNUNG 2013 Haben	VORANSCHLAG 2014 Soll	VORANSCHLAG 2014 Haben		VORANSCHLAG 2015 Soll	VORANSCHLAG 2015 Haben
				2. Laufende Rechnung		
4'521'784.33		4'409'462		Total Aufwand	4'598'697	
	4'752'075.65		4'230'003	Total Ertrag		4'545'220
			179'459	Aufwandüberschuss		53'477
230'291.32				Ertragsüberschuss		
4'752'075.65	**4'752'075.65**	**4'409'462**	**4'409'462**	**Total**	**4'598'697**	**4'598'697**
				3. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
				a) NETTOINVESTITIONEN		
221'489.15		280'950		Total Ausgaben	779'250	
	112'309.45		160'000	Total Einnahmen		120'000
	109'179.70		120'950	Nettoinvestitionen		659'250
				Einnahmenüberschuss		
221'489.15	**221'489.15**	**280'950**	**280'950**	**Total**	**779'250**	**779'250**
				b) FINANZIERUNG I		
109'179.70		120'950		Nettoinvestitionen	659'250	
				Einnahmenüberschuss		
	269'179.70		130'950	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		212'250
				Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
		179'459		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	53'477	
	230'291.32			Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
			169'459	Finanzierungsfehlbetrag I		500'477
390'291.32				Finanzierungsüberschuss I		
499'471.02	**499'471.02**	**300'409**	**300'409**	**Total**	**712'727**	**712'727**

RECHNUNG 2013 Soll	RECHNUNG 2013 Haben	VORANSCHLAG 2014 Soll	VORANSCHLAG 2014 Haben		VORANSCHLAG 2015 Soll	VORANSCHLAG 2015 Haben
				4. Investitionen im Finanzvermögen		
				a) NETTOVERÄNDERUNG		
953'232.90				Total Ausgaben		
				Total Einnahmen		
	953'232.90			Nettoveränderung		
953'232.90	**953'232.90**	**0**	**0**	**Total**	**0**	**0**
				b) FINANZIERUNG II		
953'232.90				Nettoveränderung		
		169'459		Finanzierungsfehlbetrag I	500'477	
	390'291.32			Finanzierungsüberschuss I		
	562'941.58		169'459	Finanzierungsfehlbetrag II		500'477
				Finanzierungsüberschuss II		
953'232.90	**953'232.90**	**169'459**	**169'459**	**Total**	**500'477**	**500'477**
		Voraussichtl. Ergebnis 2014				
				5. Veränderung Kapitalkonto		
	4'788'977.93		5'019'269	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		4'839'810
				Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr		
				Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
		179'459		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	53'477	
	230'291.32			Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
5'019'269.25		4'839'810		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	4'786'333	
				Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
5'019'269.25	**5'019'269.25**	**5'019'269**	**5'019'269**	**Total**	**4'839'810**	**4'839'810**

RECHNUNG 2013 Aufwand	RECHNUNG 2013 Ertrag	VORANSCHLAG 2014 Aufwand	VORANSCHLAG 2014 Ertrag		Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015 Aufwand	VORANSCHLAG 2015 Ertrag
				3	**AUFWAND**		
623'344.85		650'500		30	Personalaufwand	657'400	
1'413'985.54		1'483'550		31	Sachaufwand	1'173'870	
22'175.23		21'500		32	Passivzinsen	20'910	
270'726.30		132'950		33	Abschreibungen	214'250	
980'067.70		846'512		35	Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	927'097	
437'083.79		467'300		36	Betriebs- und Defizitbeiträge	686'200	
68'376.85		221'160		38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	215'990	
706'024.07		585'990		39	Interne Verrechnungen	702'980	
4'521'784.33		**4'409'462**			**Total Aufwand**	**4'598'697**	
				4	**ERTRAG**		
	858'345.90		854'400	40	Steuern		893'400
	198'562.72		216'200	42	Vermögenserträge		214'420
	753'682.75		712'200	43	Entgelte		769'700
	1'914'902.90		1'598'443	44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'686'990
	114'228.85		116'500	45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		107'000
	168'029.10		141'000	46	Beiträge mit Zweckbindung		120'300
	38'299.36		5'270	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		48'430
	706'024.07		585'990	49	Interne Verrechnungen		702'980
	4'752'075.65		**4'230'003**		**Total Ertrag**		**4'545'220**

RECHNUNG 2013 Aufwand	RECHNUNG 2013 Ertrag	VORANSCHLAG 2014 Aufwand	VORANSCHLAG 2014 Ertrag	Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015 Aufwand	VORANSCHLAG 2015 Ertrag
4'521'784.33		4'409'462		Total Aufwand	4'598'697	
	4'752'075.65		4'230'003	Total Ertrag		4'545'220
			179'459	**Aufwandüberschuss**		**53'477**
230'291.32				**Ertragsüberschuss**		
4'752'075.65	**4'752'075.65**	**4'409'462**	**4'409'462**	**Total**	**4'598'697**	**4'598'697**

RECHNUNG 2013 Aufwand	RECHNUNG 2013 Ertrag	VORANSCHLAG 2014 Aufwand	VORANSCHLAG 2014 Ertrag		Laufende Rechnung * mit provisorischen Buchungen	VORANSCHLAG 2015 Aufwand	VORANSCHLAG 2015 Ertrag
759'878.20	177'077.05	708'310	187'800	0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	670'760	196'600
	582'801.15		520'510		Saldo		474'160
116'505.00	9'415.00	142'160	9'700	1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	136'200	10'200
	107'090.00		132'460		Saldo		126'000
				2	BILDUNG		
					Saldo		
46'176.50	22'432.85	134'900	18'600	3	KULTUR UND FREIZEIT	78'300	31'300
	23'743.65		116'300		Saldo		47'000
32'680.50	16'900.00	54'300	11'000	4	GESUNDHEIT	144'900	11'000
	15'780.50		43'300		Saldo		133'900
336'908.42	162'262.40	342'560	94'500	5	SOZIALE WOHLFAHRT	386'160	96'700
	174'646.02		248'060		Saldo		289'460
550'129.40	5'542.55	519'620	4'000	6	VERKEHR	422'980	4'000
	544'586.85		515'620		Saldo		418'980
408'877.86	337'594.16	460'850	365'850	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	454'270	359'130
	71'283.70		95'000		Saldo		95'140
721'887.43	698'655.02	645'990	653'590	8	VOLKSWIRTSCHAFT	722'390	722'890
	23'232.41	7'600			Saldo	500	
1'548'741.02	3'322'196.62	1'400'772	2'884'963	9	FINANZEN UND STEUERN	1'582'737	3'113'400
1'773'455.60		1'484'191			Saldo	1'530'663	
4'521'784.33	4'752'075.65	4'409'462	4'230'003		Total	4'598'697	4'545'220
					Ergebnis		
			179'459		999.9121 Aufwandüberschuss		53'477
230'291.32					999.9120 Ertragsüberschuss		
4'752'075.65	4'752'075.65	4'409'462	4'409'462		Total	4'598'697	4'598'697

RECHNUNG 2013 Ausgaben	RECHNUNG 2013 Einnahmen	VORANSCHLAG 2014 Ausgaben	VORANSCHLAG 2014 Einnahmen		Investitionsrechnung	VORANSCHLAG 2015 Ausgaben	VORANSCHLAG 2015 Einnahmen
					Investitionen im Verwaltungsvermögen		
				5	**AUSGABEN**		
179'516.60		160'000		50	Sachgüter	650'000	
0.00		0		52	Darlehen und Beteiligungen	0	
14'561.08		60'950		56	Investitionsbeiträge	29'250	
0.00		0		57	Durchlaufende Beiträge	0	
0.00		0		58	Übrige zu aktivierende Ausgaben	40'000	
194'077.68	**0.00**	**220'950**	**0**		**Total Ausgaben**	**719'250**	**0**
				6	**EINNAHMEN**		
	0.00		0	60	Abgang von Sachgütern		0
	112'309.45		160'000	61	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		120'000
	0.00		0	62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen		0
	0.00		0	63	Rückerstattungen für Sachgüter		0
	0.00		0	64	Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen		0
	0.00		0	66	Beiträge mit Zweckbindung		0
	0.00		0	67	Durchlaufende Beiträge		0
0.00	**112'309.45**	**0**	**160'000**		**Total Einnahmen**	**0**	**120'000**

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM VORANSCHLAG 2015

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
Budgetjahr	2015

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

- Das Budget 2015 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen,
- Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Buch am Irchel auf 41 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzulegen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Buch am Irchel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 9. September 2014 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	4'598'697.00
	Ertrag	Fr.	4'545'220.00
	Aufwandüberschuss	**Fr.**	**53'477.00**
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	779'250.00
	Einnahmen	Fr.	120'000.00
	Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	Fr.	**659'250.00**
• Investitionsrechnung FV.	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition Finanzvermögen	Fr.	0.00
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	1'839'024.00
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	53'477.00

3. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2015 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel ist finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird wird mit einem Steuerfuss von 41% des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme von CHF 53'477.00 gedeckt.

Buch am Irchel, 27. Oktober 2014

.....	.....
André Wiesendanger	Michaela Burgener
Präsident RPK	Aktuarin

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1.2

Ortsplanung. Umzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 509 (Abtausch der Zone für öffentliche Bauten mit der Kernzone).

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007:

1. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung vorbehältlich der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich; die Zonenplanänderung auf der Parzelle Kat.-Nr. 509; den Zonenabtausch der Zone für öffentliche Bauten mit der Kernzone.
2. Genehmigung des Berichts zu den nichtberücksichtigten Einwendung nach § 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG).
3. Zustimmende Kenntnisnahme zum Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV).

Weisung

Ausgangslage

Der Gemeinderat plant schon seit längerer Zeit einen Neubau der Mehrzweckhalle angrenzend an die bestehende Schulanlage. Hierfür wurde eine Nutzungsstudie in Auftrag gegeben. Der vom Gemeinderat bevorzugte Standort eines Neubaus auf der Parzelle Kat.-Nr. 509 setzt eine Umzonung des Baulandes von der Kernzone in die Zone für öffentliche Bauten voraus. Mit diesem Zonenabtausch soll die Qualität der Schulanlage als Ganzes aufgewertet werden. Der Zonentausch ermöglicht eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der öffentlichen Infrastrukturanlagen der Gemeinde Buch am Irchel.

Vorprüfung

Die Zonenplanänderung wurde durch das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich vorgeprüft. Dem Vorprüfungsbericht kann unter anderem entnommen werden, dass die Baudirektion das gewählte Vorgehen des Gemeinderates Buch am Irchel begrüsst. Um den dörflichen Charakter bewahren zu können, empfiehlt das Amt für Raumentwicklung, den westlichen Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 509 der Kernzone zuzuteilen.

Einwendungsverfahren

Die öffentliche Auflage nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat während 60 Tagen vom 22. August 2014 bis zum 21. Oktober 2014 stattgefunden. Eine Einwendung wurde fristgerecht eingereicht. Der Gemeinderat wird den Bericht über die nichtberücksichtigten Einwendungen am 12. November 2014 für die Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 verabschieden. Der Beschluss wird ab 14. November 2014 zur Einsicht aufliegen.

Festsetzungsverfahren

Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007 ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig. Nach § 89 des Planungs- und Baugesetz (PBG) muss eine durch die Gemeindeversammlung festgelegte Zonenplanänderung durch die Baudirektion genehmigt werden.

Nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) erstattet die für die Zonenplanänderung zuständige Gemeindebehörde gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie der Nutzungsplan insbesondere die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung trägt. Zudem muss der Bericht Angaben zur Vorprüfung, Mitwirkung und Festsetzung sowie zum Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beinhalten. Der Bericht wird ab 14. November 2014 zur Einsicht aufliegen.

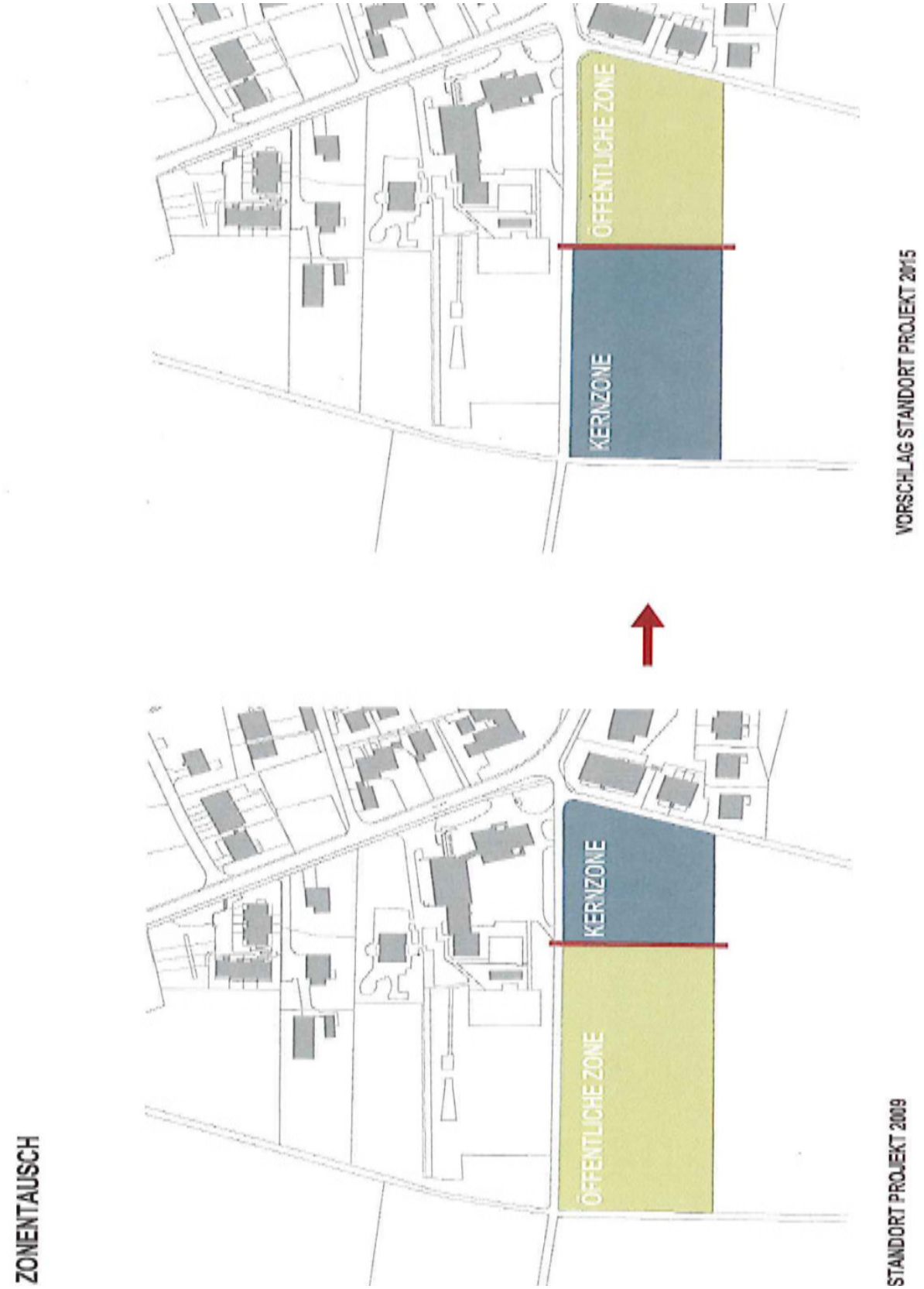

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel hat das Traktandum der Umzonung (Geschäft 1.2) gekoppelt mit dem Traktandum der Erschliessung der Aspenstrasse (Geschäft 1.3) geprüft. Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission vom 27. Oktober 2014 ist beim Traktandum 1.3, Seiten 19 und 20, ersichtlich.

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1.3

Projekt „Neubau Mehrzweckhalle“/Gemeindestrassen; Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 490'000.-- für die Erschliessung der Aspenstrasse.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007:

1. falls die Stimmberechtigten der Umzonung (Geschäft Nr. 1.2) zustimmen, den Bruttokredit von Fr. 490'000.-- für die Erschliessung der Aspenstrasse (Variante A) zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat Buch am Irchel wird mit dem Vollzug beauftragt.

Einleitung

Mit der geplanten Umzonung soll der Standort der geplanten Mehrzweckhalle östlicher zur Schulanlage zu liegen kommen. Mit diesem 1. Schritt vom Gemeinderat, den Standort auf dem östlichen Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 509 zu bevorzugen, wird die Qualität der Schulanlage Buch am Irchel als Ganzes aufgewertet. Der Gemeinderat legt in Zukunft noch mehr Wert auf eine gute Qualität der gemeindeeigenen Infrastruktur.

Als 2. Schritt möchte der Gemeinderat im Weiteren mit dem vorliegenden Projekt eine Vorinvestition in die geplante Mehrzweckhalle tätigen und somit einen wichtigen Beitrag zur langfristigen und nachhaltigen Standort- und Lebensqualität der Gemeinde Buch am Irchel leisten.

Die Parzelle Kat.-Nr. 509 südlich der Aspenstrasse ist im Alleineigentum der Gemeinde Buch am Irchel und ist nicht erschlossen.

Bestand

Die bestehende Strasse (Aspenstrasse) ist bis zur Liegenschaft Haus Nr. 5 asphaltiert und weist eine Breite von ca. 3.00 m auf. Im Anschluss an die Erschliessungsstrasse folgt ein schmaler Kiesweg. Der Meteorwasser-Hauptkanal befindet sich in der Hauptstrasse. Die bestehenden Werkleitungen sind ca. 30 Jahre alt und genügen zum Teil nicht den heutigen Anforderungen. In der Aspenstrasse sind keine Werkleitungen vorhanden. Die bestehenden Hausanschlüsse sind für eine Neuerschliessung ungenügend dimensioniert und deshalb können diese nicht verwendet werden.

Erschliessungskonzept

Für die Kostenschätzung der Erschliessungsvarianten wurde mit einer Fahrbahnbreite von 5.50 m und einer Gehwegbreite von 1.50 m gerechnet. Die Ausgestaltung des Einlenkers wird im nächsten Projektierungsschritt mit der Baudirektion des Kantons Zürich festgelegt. Die öffentliche Beleuchtung wird durch ausreichend Kandelaber auf der Seite des Gehweges gewährleistet.

Das Erschliessungskonzept für beide Varianten enthält folgende Elemente:

		Variante A	**Variante B**
Strasse:	Strassenlänge	115 m	220 m
	Fahrbahnbreite	5.50 m	do.
	Gehweg, Breite	1.50 m	do.
Strassenbeleuchtung:	Kandelaber	2 Kandelaber	4 Kandelaber
Kanalisation	Schmutzwasserkanal	DN 300	do.
	Regenwasserkanal	DN 300	do.
	Kontrollschächte	3 Schächte	4 Schächte
Wasser	Wasserleitung	GD 125	do.
	Hydranten	2 Hydranten	do.

Grobkostenschätzung
Für das obige Erschliessungskonzept besteht eine Kostenschätzung (+/- 20 %). Es ist für die Variante A mit Erschliessungskosten von Fr. 490‘000.-- bzw. für die Variante B mit Fr. 720‘000.-- zu rechnen.

Arbeitsgattung	**Variante A**	**Variante B**
Strassenbau	Fr. 220‘000.00	Fr. 316‘000.00
Wasser	Fr. 53‘000.00	Fr. 80‘000.00
Abwasser	Fr. 157‘000.00	Fr. 254‘000.00
Techn. Kosten	Fr. 60‘000.00	Fr. 70‘000.00
TOTAL	**Fr. 490‘000.00**	**Fr. 720’000.00**

Ausführungsdauer
Für die Umsetzung des Erschliessungskonzeptes ist mit einer Ausführungsplanung und Submission von 4 Monaten sowie mit einer Bauzeit von 3 bis 4 Monaten, d.h. Total 7 bis 8 Monaten zu rechnen.

Finanzen
Der Gemeinderat sieht die Realisierung der Erschliessung der Aspenstrasse als Vorinvestition für die geplante Mehrzweckhalle an und strebt die Erstellung der geplanten Mehrzweckhalle sowie die Erschliessung ohne Steuererhöhung an.

Umzonung Zone für öffentliche Bauten
Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 ebenfalls die geplante Umzonung der Zone für öffentliche Bauten vor. Falls die Stimmberechtigten der Umzonung zustimmen, wird der Gemeinderat die Variante A zur Genehmigung vorlegen, ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt die Variante B.

Schlussfolgerungen
Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass das vorliegende Projekt als Vorinvestition für die geplante Mehrzweckhalle einen wichtigen Beitrag zur Standort- und Lebensqualität der Gemeinde Buch am Irchel leistet. Die zukünftige Mehrzweckhalle hat das Potenzial, zu einem Zentrum für den Schulsport, das Leben in und um die gemeindeeigene Schule, für den Ver-

einssport und darüber hinaus für das gesamte Zusammenleben in der Gemeinde Buch am Irchel zu werden. Dadurch verbindet es alle Einwohner von Buch am Irchel über alle Altersstufen hinweg. Es handelt sich im wahren Sinne des Wortes auch um eine Investition primär in die Gesundheit, die Bildung und das Wohlergehen unserer Jugend - und damit in unsere Zukunft.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buch, den Bruttokredit von Fr. 490'000.-- für die Erschliessung der Aspenstrasse zu genehmigen.

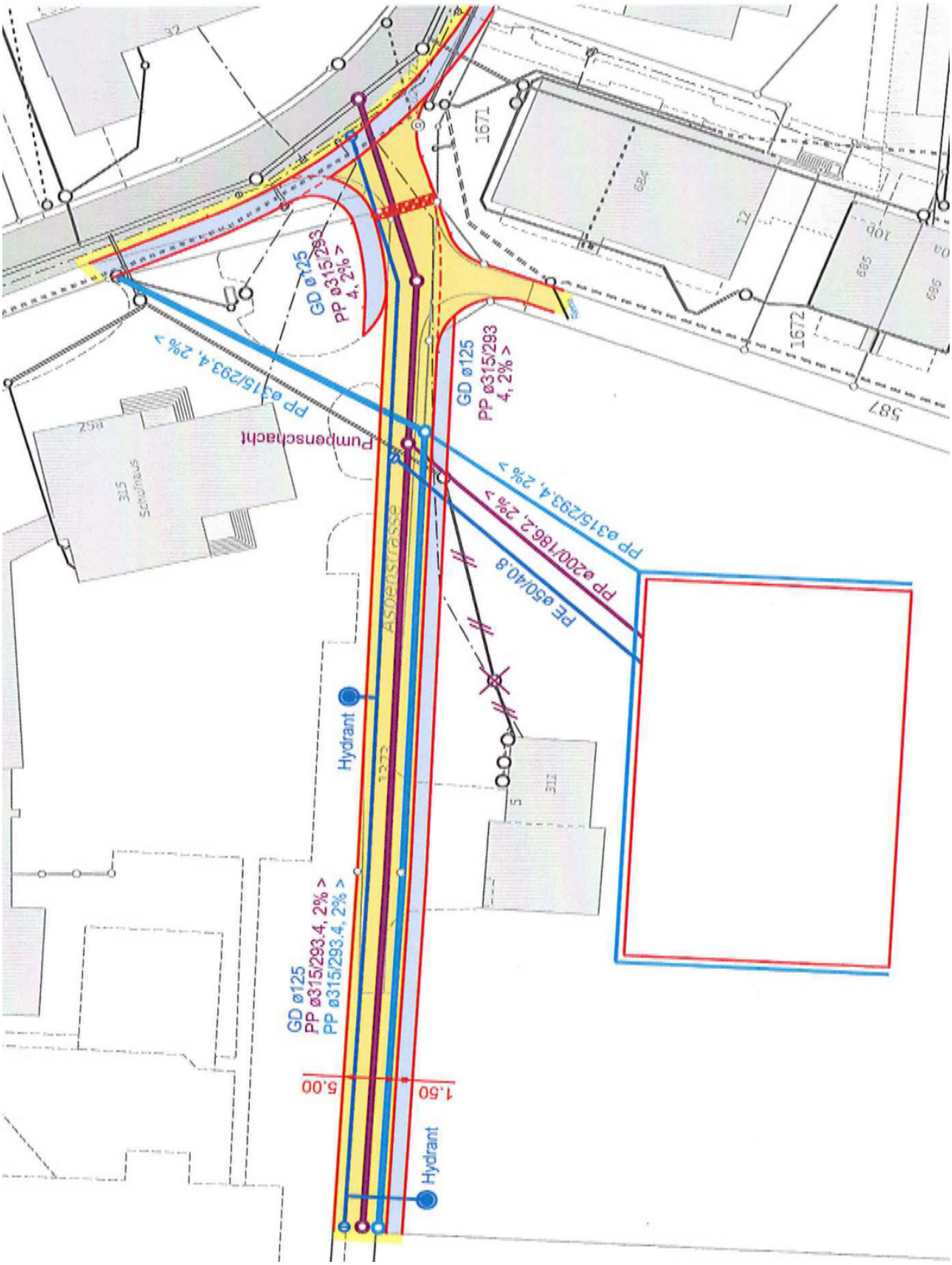

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- **ZUR UMZONUNG DES ÖSTLICHEN TEILES DES GRUNDSTÜCKES KAT.-NR. 509 VON KERNZONE IN ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN**
- **ZUR GENEHMIGUNG EINES BRUTTOKREDITES FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DER ASPENSTRASSE IN DER HÖHE VON CHF 490'000.-**

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel

1. Prüfung

Die beiden Traktanden wurden von der Rechnungsprüfungskommission zusammen geprüft, da beide einen Teilschritt sind vom Gesamtprojekt „Neubau Mehrzweckhalle".

Ausgangslage: An der Gemeindeversammlung vom 03. Juli 2013 wurde der Gemeinderat von den Stimmbürgern beauftragt, erneut ein Projekt für den „Neubau Mehrzweckhalle" auszuarbeiten. Für ein Vorprojekt wurde dem Gemeinderat ein Projektierungskredit von CHF 80'000.- gesprochen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag auf Umzonung und den Bruttokredit für die Erschliessung auf ihre finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit (Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit) und die rechnerische Richtigkeit geprüft und kommt zum Schluss, dass die Notwendigkeit und die Dringlichkeit nicht gegeben sind. Zudem liegt der Vorentscheid von der Baudirektion des Kantons Zürich während der Prüfzeit der Rechnungsprüfungskommission noch nicht vor. Diese Stellungnahme ist von grosser Wichtigkeit, da sich ein Umzonungs-Antrag an der Gemeindeversammlung bei einem negativen Vorentscheid vom Kanton Zürich erübrigt.

Zum Abstimmungsprozedere: Als ersten Schritt legt der Gemeinderat den Stimmbürgern das Traktandum „Umzonung" zur Abstimmung vor. Wird der Umzonung zugestimmt, so wird die Mehrzweckhalle im östlichen Teil zu stehen kommen. Als nächstes Traktandum wird der Bruttokredit für die Erschliessung Aspenstrasse von CHF 490'000.- zur Abstimmung vorgelegt.

Wird die „Umzonung" jedoch abgelehnt, geht der Gemeinderat davon aus, dass die Stimmbürger die Mehrzweckhalle im westlichen Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 509 wünschen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird dann den Stimmbürgern ein Bruttokredit für die Erschliessung der Aspenstrasse in der Höhe von CHF 720'000.- zur Abstimmung vorgelegt werden. Würde dieser Erschliessungskredit ebenfalls abgelehnt werden, wäre die Wiederaufnahme des Projektes „Neubau Mehrzweckhalle" gescheitert.

2. Stellungnahme

Im Grundsatz befürwortet die Rechnungsprüfungskommission die beiden Traktanden „Umzonung" wie auch „die Erschliessung der Aspenstrasse". Wir sind jedoch der Ansicht, dass beide Traktanden zeitlich zu früh und nicht transparent genug den Stimmbürgern vorgelegt werden. Die Rechnungsprüfungskommission ist der Ansicht, dass die Stimmbürger genau über das Gesamtprojekt Mehrzweckhalle informiert werden müssen, bevor grössere Ausgaben in diese Richtung getätigt werden. Immerhin sprechen wir von einer groben Kostenschätzung von rund CHF 5'000'000.- für das Projekt „Neubau Mehrzweckhalle".

Eines der grössten Projekte für die Gemeinde Buch am Irchel, der Neubau einer Mehrzweckhalle, steht noch in den Sternen, genauso die Finanzierbarkeit. Denn gegenwärtig kann noch nicht geklärt werden, wie die zukünftige Hauptnutzerin der Mehrzweckhalle, sprich Kreisschulgemeinde Flaachtal, zum Projekt „Neubau Mehrzweckhalle in Buch am Irchel" steht. Auch die Folgekosten, wie Unterhalt und Landerwerb sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Eine Erschliessung auf Vorrat ist nicht im Sinne der Sparsamkeit. Ebenso ist eine Umzonung vor einem klaren „JA" zum „Neubau Mehrzweckhalle" weder dringend noch notwendig.

Aufgrund dieser Ausführungen macht die Rechnungsprüfungskommission zu den beiden vorliegenden Traktanden „Umzonung" und „Erschliessung der Aspenstrasse" kein Zugeständnis.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Buch am Irchel das Traktandum

- Umzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 509 von Kernzone in Zone für öffentliche Bauten, wie auch den
- Bruttokredit für die Erschliessung der Aspenstrasse in der Höhe von CHF 490'000

zurückzuweisen.

Buch am Irchel, 27. Oktober 2014

.....	.....
André Wiesendanger	Michaela Burgener
Präsident RPK	Aktuarin

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1.4

Soziales / Familienergänzende Kinderbetreuung; Genehmigung der Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Tagesfamilien).

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 12 Ziffer 9 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007:

1. der Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Tagesfamilien) gemäss nachstehenden Weisungen zuzustimmen:

WEISUNG

1. Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Kinder- und Jugendhilfegesetz angehalten, Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, ab dem 01. Januar 2015 zu finanzieller Unterstützung der Eltern. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter) und die Betreuung in Tagesfamilien (Kinder im Vorschulalter). Andere Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütedienste oder Krabbelgruppen sind nicht Teil dieser Vorlage.

Die Politische Gemeinde Buch am Irchel subventionierte bisher keine Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder bei Tagesfamilien.

Mit der Einführung von Unterstützungsbeiträgen an Eltern für die familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern erhöht sich die Standortattraktivität der Gemeinde Buch am Irchel. Bei der Wahl eines neuen Wohnortes spielt - gerade bei jungen Familien - der sogenannte Kinderbetreuungsindex[1] eine grosse Rolle.

Zur Umsetzung der kantonalen Anforderungen und im Sinne einer zeitgemässen Familienpolitik hat der Gemeinderat Rechtsgrundlagen entworfen.

[1] Vgl. www.kinderbetreuung.zh.ch; Die Erhebung misst das institutionelle Betreuungsangebot in allen Zürcher Gemeinden: öffentliche und private Krippen- und Hortplätze, Mittagstische, Tagesschulen und Tagesfamilien. Zusätzlich werden die Subventionen der einzelnen Gemeinden erhoben. Aus diesen Daten wird je ein eigener Index für den Vorschul- und den Schulbereich ermittelt. Der Durchschnitt beider Werte ergibt den Kinderbetreuungsindex einer Gemeinde.

2. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Wenn bei der Subventionierung das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung festgelegt wird, werden neue Steuermittel generiert. Die im Kanton Zürich üblichen Wohnkosten verlangen oft einen Zusatzverdienst und damit eine familienergänzende Betreuung der Kinder. Ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand würde bei gewissen Einkommen das ganze Zusatzeinkommen für die Kinderbetreuung aufgewendet werden müssen. Auch längerfristig ist ein Verbleib der Betroffenen im Erwerbsleben für die Gemeinde von hohem Nutzen. Können Sozialhilfeabhängige ihre Kinder betreuen lassen und einer Arbeit nachgehen, reduzieren sich die Sozialhilfekosten beträchtlich. Durch eine bessere Integration der vorschulpflichtigen Kinder in einen sozialen Verbund, der auch die sprachliche Förderung zum Ziel hat, reduzieren sich auch Folgekosten im schulischen Bereich und erhöhen die Bildungschancen der Kinder.

3. Strategische Ausrichtung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Buch am Irchel

Die Gemeinde Buch am Irchel soll sich an folgenden strategischen Zielen ausrichten:

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Die Gemeinde ist gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz angehalten ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen. Die Wahl des Betreuungsangebots (Kinderkrippe/ Tagesfamilie) sowie der Betreuungseinrichtung ist den Eltern freigestellt. Es soll den Eltern von Kindern im Vorschulalter ermöglicht werden, eine Betreuungsvereinbarung mit einer Institution an ihrem Arbeitsort zu treffen oder mit einer Krippe ihrer Wahl, unabhängig vom Standort innerhalb der Schweiz.

Kostenbeteiligung der Gemeinde Buch am Irchel

Die Politische Gemeinde richtet grundsätzlich nur Unterstützungsbeiträge an die Eltern (Subjektbeiträge) aus. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Die finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kindertagesstätten tragen die Eltern.

Anspruchsberechtigt sind nur in Buch am Irchel Steuerpflichtige, für ihre in Buch am Irchel wohnhaften Kinder, die in Kinderkrippen oder Tagesfamilien betreut werden.

Es wird ein maximaler Betrag für die Betreuung festgelegt, bis zu welchem die Gemeinde Unterstützung leistet. Ist die von den Eltern gewählte Kindertagesstätte teurer, kommen die Eltern vollumfänglich für den Mehrbetrag auf.

- Der Gemeinderat wird, vorbehältlich der Festsetzung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung, folgende Werte beschliessen:
- Minimaler Elternbeitrag: 25 % der Betreuungskosten;
- Norm-Tagestarifansatz für das Jahr 2015: Fr. 110.00 bzw. Fr. 165.00 bei Einkommensabstufung: Bruttoeinkommen, zusätzlich 5 % des steuerbaren Vermögens ab Fr. 50‘000.00 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 100‘000.00 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren). Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1 und darf 75 % des Normtarifes nicht übersteigen;
- Ab Fr. 300‘000 steuerbarem Vermögen werden von der Gemeinde keine Elternbeiträge ausgerichtet.

Grundsätze zu den Unterstützungsleistungen
Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Steuerpflichtige von Buch am Irchel können Unterstützungsbeiträge beantragen, sofern sie den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen:

a. in allen Kindertagesstätten, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und
b. bei Betreuungsverhältnissen, die bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder anerkannt sind.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf definiert sich folgendermassen:

- Nachweis einer Arbeitstätigkeit;
- Nachweis des Besuches einer Aus- oder Weiterbildung;
- Nachweis der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Soziale Indikation

Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn der Sozialbehörde der Gemeinde Buch am Irchel die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems befürwortet, um die familiäre Situation zu entlasten.

4. Rechtsetzung

Verordnung für die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen und die strategischen Grundsätze gemäss nachstehender Verordnung festzulegen. Darin soll der Gemeinderat ermächtigt werden, den Vollzug in eigener Kompetenz zu regeln.

Elternbeitragsreglement

Der Gemeinderat sieht vor, gestützt auf diese Verordnung, ein einheitliches Elternbeitragsreglement zu erlassen, welches für alle subventionierten Betreuungsverhältnisse in den oben erwähnten Betreuungstypen zur Anwendung kommt. Die Eltern sollen sich mit einkommens- und vermögensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten beteiligen. Dieses Reglement ist bereits ausgearbeitet.

Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung
(Kinderkrippen und Tagesfamilien)

---

vom 28. November 2014

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz), beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

[1] Die familienergänzende, vorschulische Betreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
[2] Die Gemeinde Buch am Irchel beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch einen kommunalen Beitrag, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).
[3] Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Buch am Irchel selbst geführt werden.
[4] Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütedienste oder Krabbelgruppen.

§ 2

Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden, vorschulischen Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Buechemer Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

§ 3

Anwendungsbereich

[1] Diese Verordnung findet Anwendung auf
- alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten Institutionen, die familienergänzende, vorschulische Betreuungsplätze anbieten und die über eine Betriebsbewilligung gemäss den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) verfügen
- Personen und Institutionen, welche die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien einhalten.

Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse

mitfinanziert werden, einschränken.
[2] Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder die von der Sozialbehörde beaufsichtigt werden. Die Gemeinde kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

[3] Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

Beitragsberechnung

§ 4

Beitragssatz

Der Gemeinde-Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

§ 5

Referenzwerte Kinderkrippen

Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen werden unter Berücksichtigung der kantonalen Krippenrichtlinien im Elternbeitragsreglement festgelegt. Sie entsprechen grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

§6

Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

[1] Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.
[2] Der Referenzwert wird vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.

§7

Gewichtung der Betreuungstage

[1] Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss kantonalen Richtlinien (Krippenrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
[2] Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.
[3] Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung der Altersgruppen.

§8

Beitragsberechtigte Betreuungstage

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle kann für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module festlegen.

§9

Beitragsberechtigte Betreuungsstunden

Bei Tagesfamilienorganisation kann der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden festgelegen.

Elternbeiträge

§10

[1] Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Buch am Irchel wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der familienergänzenden, vorschulischen Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.
[2] Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.
[3] Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen.

§ 11

Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Buch am Irchel nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

Verfahren

§12

Vorgehen

[1] Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Rechnung von der Kindertagesstätte ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.
[2] Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

§13

Leistungsvereinbarungen

[1] In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie bei Bedarf die Zusprechung von Planungskontingenten.
[2] Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).
[3] Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.
[4] Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

Widerruf der Leistungsvereinbarung

[5] Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion bzw. über die Richtlinien über die Bewilligung der Tagesstrukturen der Bildungsdirektion eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Sistierung von Subventionen

§14

Aberkennung der Betriebsbewilligung

Entzieht die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

Schlussbestimmungen

§15

Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§16

Gemeinderat/ Schulpflege

Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

§17

Rechtsschutz

Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE, VORSCHULISCHE KINDERBETREUUNG (KINDERKRIPPEN UND TAGESFAMILIEN)

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel

1. Prüfung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Zürich, ab dem 1. Januar 2015 ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familienergänzenden, vorschulischen Kinderbetreuung zu ermöglichen. Bis jetzt subventioniert die Politische Gemeinde Buch am Irchel keine Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Der Gemeinderat Buch am Irchel hat in Zusammenarbeit mit den übrigen Flaachtalgemeinden die vorliegende Rechtsgrundlage entworfen, um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen und die strategischen Grundsätze in der vorliegenden Verordnung festzulegen. Der Vollzug und die Höhe der Beiträge werden im Elternbeitragsreglement festgehalten, welche in die Kompetenz des Gemeinderates fallen soll.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Verordnung über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung sowie das Elternbeitragsreglement geprüft.

2. Stellungnahme

Es ist sinnvoll, den Vollzug und die Höhe der Beiträge in die Kompetenz des Gemeinderates zu legen, um den administrativen Aufwand bei minimalen Anpassungen klein zu halten.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Unterstützungsbeiträge nicht nach dem „Gieskannen-Prinzip" verteilt werden. Der Gemeinderat hat das Elternbeitragsreglement so ausgearbeitet, dass die Subventionen relativ restriktiv gehandhabt werden, so dass nur Erziehungsberechtigte mit niedrigen Einkommen einen Anspruch haben. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind klar definiert worden.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Buch am Irchel der vorliegenden Verordnung zuzustimmen.

Buch am Irchel, 6. Oktober 2014

.....	.....
André Wiesendanger	Michaela Burgener
Präsident RPK	Aktuarin

Reformierte Kirchgemeinde

Geschäft Nr. 2.1

Finanzen. Genehmigung des Voranschlages 2015 und Festsetzung des Steuerfusses der reformierten Kirchgemeinde Buch am Irchel auf 14 % (unverändert).

Antrag

Die Ref. Kirchenpflege Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 12 der Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde,

1. den Voranschlag 2015 der Ref. Kirchgemeinde Buch am Irchel mit folgenden Feststellungen zu genehmigen:

1.1. In der Laufenden Rechnung werden Fr. 293'450.-- Aufwand und Fr. 136'340.-- Ertrag eingestellt.

1.2. Zur Abdeckung des Aufwandüberschusses von Fr. 157'110.-- wird der Steuerfuss der Ref. Kirchgemeinde auf 14 % (Vorjahr 14 %) festgesetzt. Dies ergibt bei einem mutmasslichen Nettogemeindesteuerertrag à 100 % von Fr. 1'121'429.-- einen Ertrag von Fr. 157'000.--.

1.3. Der Aufwandüberschuss von Fr. 110.-- wird dem Eigenkapital belastet.

1.4. In der Investitionsrechnung werden keine Investitionen ausgewiesen.

1.5 In der Laufenden Rechnung werden Abschreibungen von Fr. 33'000.-- vorgenommen.

1.6 Die Nettoinvestitionen von Fr. 0.-- und die Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 110.--, abzüglich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 33'000.--, ergeben einen Finanzierungsüberschuss I von Fr. 32'890.--.

RECHNUNG 2013 Soll	RECHNUNG 2013 Haben	VORANSCHLAG 2014 Soll	VORANSCHLAG 2014 Haben		VORANSCHLAG 2015 Soll	VORANSCHLAG 2015 Haben
				1. Steuerfuss 2015		
				a) ZU DECKENDER AUFWANDÜBERSCHUSS		
264'510.30		283'660		Aufwand der Laufenden Rechnung	293'450	
				Ertrag der Laufenden Rechnung		
	92'705.80		130'440	(ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		136'340
	171'804.50		153'220	Zu deckender Aufwandüberschuss		157'110
264'510.30	**264'510.30**	**283'660**	**283'660**	**Total**	**293'450**	**293'450**
				b) STEUERFUSS / STEUERERTRAG		
171'804.50		153'220		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	157'110	
				Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		
				1'121'429 = 2015 (Laufendes Jahr)		
				1'090'000 = 2014 (Vorjahr)		
	159'901.60		152'600	Steuerertrag bei einem Steuerfuss von		157'000
				14.00% = 2015 (Laufendes Jahr)		
				14.00% = 2014 (Vorjahr)		
				Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
				= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		
				Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
	11'902.90		620	= Entnahme aus dem Eigenkapital		110
171'804.50	**171'804.50**	**153'220**	**153'220**	**Total**	**157'110**	**157'110**
				c) ABSCHREIBUNGEN IM AUFWAND DER LAUFENDEN RECHNUNG (nur Verwaltungsvermögen)		
	33'000.00		33'000	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		33'000

RECHNUNG 2013 Soll	RECHNUNG 2013 Haben	VORANSCHLAG 2014 Soll	VORANSCHLAG 2014 Haben		VORANSCHLAG 2015 Soll	VORANSCHLAG 2015 Haben
				2. Laufende Rechnung		
264'510.30		283'660		Total Aufwand	293'450	
	252'607.40		283'040	Total Ertrag		293'340
	11'902.90		620	Aufwandüberschuss		110
				Ertragsüberschuss		
264'510.30	**264'510.30**	**283'660**	**283'660**	**Total**	**293'450**	**293'450**
				3. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
				a) NETTOINVESTITIONEN		
				Total Ausgaben		
				Total Einnahmen		
				Nettoinvestitionen		
				Einnahmenüberschuss		
0.00	**0.00**	**0**	**0**	**Total**	**0**	**0**
				b) FINANZIERUNG I		
				Nettoinvestitionen		
				Einnahmenüberschuss		
	33'000.00		33'000	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		33'000
				Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
11'902.90		620		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	110	
				Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
				Finanzierungsfehlbetrag I		
21'097.10		32'380		Finanzierungsüberschuss I	32'890	
33'000.00	**33'000.00**	**33'000**	**33'000**	**Total**	**33'000**	**33'000**

RECHNUNG 2013 Soll	RECHNUNG 2013 Haben	VORANSCHLAG 2014 Soll	VORANSCHLAG 2014 Haben		VORANSCHLAG 2015 Soll	VORANSCHLAG 2015 Haben
				4. Investitionen im Finanzvermögen		
				a) NETTOVERÄNDERUNG		
				Total Ausgaben		
				Total Einnahmen		
				Nettoveränderung		
0.00	**0.00**	**0**	**0**	**Total**	**0**	**0**
				b) FINANZIERUNG II		
				Nettoveränderung		
				Finanzierungsfehlbetrag I		
	21'097.10		32'380	Finanzierungsüberschuss I		32'890
				Finanzierungsfehlbetrag II		
21'097.10		32'380		Finanzierungsüberschuss II	32'890	
21'097.10	**21'097.10**	**32'380**	**32'380**	**Total**	**32'890**	**32'890**
		Voraussichtl. Ergebnis 2014				
				5. Veränderung Kapitalkonto		
	188'908.53		177'006	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		176'386
				Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr		
				Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
11'902.90		620		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	110	
				Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
177'005.63		176'386		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	176'276	
				Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
188'908.53	**188'908.53**	**177'006**	**177'006**	**Total**	**176'385**	**176'386**

RECHNUNG 2013 Aufwand	RECHNUNG 2013 Ertrag	VORANSCHLAG 2014 Aufwand	VORANSCHLAG 2014 Ertrag		Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2015 Aufwand	VORANSCHLAG 2015 Ertrag
				3	**Aufwand**		
74'143.80		85'300		30	Personalaufwand	82'000	
92'232.95		103'900		31	Sachaufwand	115'400	
1'951.05		2'360		32	Passivzinsen	2'050	
33'290.15		33'000		33	Abschreibungen	33'000	
5'821.35		5'000		35	Entschädigungen an andere Gemeinwesen	8'000	
44'607.90		42'100		36	Eigene Beiträge	41'000	
12'463.10		12'000		37	Durchlaufende Beiträge	12'000	
264'510.30		**283'660**			**Total Aufwand**	**293'450**	
				4	**Ertrag**		
	163'722.15		171'400	40	Steuern		176'700
	14'500.65		30'600	42	Vermögenserträge		30'600
	6'913.40		1'000	43	Ersatzabgaben		1'000
	8.10		40	44	Rückvergütungen		40
	55'000.00		68'000	46	Beiträge für eigene Rechnung		73'000
	12'463.10		12'000	47	Durchlaufende Beiträge		12'000
	252'607.40		**283'040**		**Total Ertrag**		**293'340**

RECHNUNG 2013 Aufwand	RECHNUNG 2013 Ertrag	VORANSCHLAG 2014 Aufwand	VORANSCHLAG 2014 Ertrag	Laufende Rechnung * mit provisorischen Buchungen		VORANSCHLAG 2015 Aufwand	VORANSCHLAG 2015 Ertrag
171'544.90	20'713.40	194'000	31'000	3	Kultur und Freizeit	202'700	31'000
	150'831.50		163'000		Saldo		171'700
92'965.40	231'894.00	89'660	252'040	9	Finanzen und Steuern	90'750	262'340
138'928.60		162'380			Saldo	171'590	
264'510.30	252'607.40	283'660	283'040		Total	293'450	293'340
					Ergebnis		
	11'902.90		620		999.9121 Aufwandüberschuss		110
					999.9120 Ertragsüberschuss		
264'510.30	264'510.30	283'660	283'660		Total	293'450	293'450

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ZUM VORANSCHLAG 2015

Organisation	Ref. Kirchgemeinde Buch am Irchel
Budgetjahr	2015

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der ref. Kirchgemeindeversammlung,

- Das Budget 2015 der ref. Kirchgemeinde Buch am Irchel entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege festzulegen,
- Den Steuerfuss der ref. Kirchgemeinde Buch am Irchel auf 14 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzulegen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der ref. Kirchgemeinde Buch am Irchel in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 27. August 2014 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	293'450.00
	Ertrag	Fr.	293'340.00
	Aufwandüberschuss	**Fr.**	**110.00**
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	1'121'429.00

- Der Aufwandüberschuss wird durch Entnahme aus dem Eigenkapital gedeckt.

3. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2015 der ref. Kirchgemeinde Buch am Irchel ist:
  - finanzrechtlich zulässig
  - finanziell angemessen
  - rechnerisch richtig
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 14 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme von CHF 110.- gedeckt.

Andelfingen, 27. September 2014

Emil Landolt, Präsident

Silvia Hengstler, Aktuarin

Rechtsmittelbelehrung

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Anfragerecht

§ 51 GG Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rekurs- und Beschwerderecht

§ 54 GG Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 GG Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen;
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen;

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.